BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND NEBEN DER PLAN- PLANVERFAHREN ZEICHNUNG FOLGENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) BauGB

ZULÄSSIGE NUTZUNGEN BZW. NUTZUNGS -

BauNVO IN DER FASSUNG VOM 27. JAN, 1990

= offene Bauweise gem. § 22 (2)

Gemäß § 1 (5) BauNYO sind Nutzungen g**em** § 6 (2) Nr. 7 und 8 (Tankstellen und Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind Ausnahmen

FINSCHRÄNKLINGEN

ART DER

BAULICHEN

§ 9 (1) 1. BauGB

NUTZUNG

MI

6.1

MASS DER

BAULICHEN

GRZ GFZ

NUTZUNG

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 (4) BauGB

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 118 (4) HBO und des § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBL. S. 102) beschlossen gemäß § 5 HGO.

- 2.1.0 Dächer und Dachdeckungen
- 2.1.1 Zulässig sind Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 25° alter Teilung. Garagen können flach abgedeckt werden.
- 2.1.2 Der Richtungspfeil für die Stellung der baulichen Anlagen gilt auch für die Richtung des Hauptfirstes. Ausnahmen sind bei Anlagen zur Nutzung der Sonnen energie zulässig.
- .1.3 Die Dächer sind mit naturfarbenen oder engobierten Dachsteinen zu decken (Farbe dunkelrot bis dunkelbraun). Beim Einbau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind Ausnahmen zulässig.
- 2.2.1 Für die seitlichen und rückwärtigen Grundstückseinfriedigungen sind gemein-same Maschendraht- und Holzzäune bis 1,25 m Höhe zu verwenden. Sie können durch Heckenpflanzungen bis maximal 2,0 m Höhe beidseits verdeckt werden.

Die Gemeindevertretung der Ger 21.02.92. beschlossen, de

gem. § 3 (2) BauGB öffentlic Roßdorf, den . 27. Nov. 1992

Der beschlossene Entwurf hat gem. lich ausgelegen am .21.94.92. der Auslegung wurden am .09.04.

Roßdorf, den . 27. Nov. 1992

Die aufgrund der öffentlichen wurden überprüft. In der Sitzun wurde über die Berücksichtigung faßt. Das Ergebnis dieses Beschl schriftlich mitgeteilt.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flürstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Obereinstimmung nach dem Stande vom

Roßdorf, den . 27. Nov. 1997

Beschlossen als Satzung aufgrund meindevertretung der Gemeinde Roß

Durchführung des Anzeigeverfa

chlusses der Gemeindevertretun

Mulicular Bürgermeister

- Bürgermeister -

BEBAUUNGSPLAN NR. SRO-16

.. GOETHESTRASSE "

MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

DER GEMEINDE

Rossdorf

ORTSTEIL GUNDERNHAUSEN

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8 ff BAUGB MIT FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEM§ 118 HBO ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN:

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT ÜBERSCHLÄGLICHER KOSTENSCHÄTZUNG 1,0 ha

BL.GR. 907 x 59

DIPLOMINGENIEURE LÖHR UND WIEDENROTH

ARCHITEKTEN, STADTPLANER 61 DARMSTADT, MATHILDENPLATZ 9 (06151) 26437 DATUM 1.10.92

Auf eine Festsetzung der Bauweise wird verzichtet. Die Anordnung der Baukörper auf dem Grundstück wird durch die Fest-2.2.2 Mülltonnenabstellplätze sind gegen Finblicke abzuschirmen. 2.3.0 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen setzung von überbaubaren Flächen ge-2.3.1 Mit Ausnahme der Zufahrten, Eingänge und Terrassen sind alle Flächen inner-halb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht bebaut werden, als private Gartenfläche anzulegen. 2.4.0 Ordnungswidrigkeiten 2.4.1 Nach § 113 (1) Nr. 20 Hessische Bauordnung (HBO) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 einschließlich die Gestaltung der Dächer nicht in der vorgeschriebenen Art vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 113 (3) HBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gem. § 12 BauGB und § 5 HGO amim Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan seitrechtsverbindlich. 1.1.0 Das Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1. BauGB 1.1.1 Gemäß § 17 (2) 1. BauNVO werden in dem Gebiet 6.3 die Obergrenzen des § 17 (1 BauNVO überschritten (s. Nutzungsschablone). Der Ausbau der Dachgeschosse ist allgemein zulässig. Sofern es sich dabei nicht um Vollgeschosse handelt, sind die Flächen für die Aufenthaltsräume in Dachgeschossen gemäß § 20 (3) BauNVO nicht auf die Geschoßfläche anzu-1.2.0 Die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 (1), Ziffer 2. BauGB 1.2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 BauNVO durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt. 1.2.2 Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch eine Richtungsangabe (Pfeil) in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt. 1.3.0 Flächen für Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1), Ziffer 4. BauGB 1.3.1 Garagen mit einer Länge bis zu 7,00 m und einer Traufhöhe bis 2,50 m sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder an der in der Planzeichn festgesetzten Stelle zulässig. 1.3.2 Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Roßdorf vom 13.06.1989 ist zu beachten. 1.4.0 Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1), Ziffer 25.a) BauGB - Pflanzgebot -25.b) BauGB - Pflanzbindung -In dem entsprechend der Zeichenerklärung durch die Planzeichnung näher bestimmten Umfange (Pflanzgebot für Einzelbäume und Büsche) sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Einzelbäume und Büsche zu pflanzen und zu unterhalten bzw. bei Abgang nachzupflanzen (Festsetzung als Voraussetzung für einen Bescheid gemäß § 178 BauGB). Zu pflanzen sind standorttypische Laubbäume (detaillierte Pflanzenliste siehe Zeichenerklärung). Je 200 m² nicht überbaubarer Fläche ist ein hochstämmiger Laubbaum (auch Je 3 lfdm. fensterloser Wandfläche ist eine Kletterpflanze, z.B. Efeu, Wilder Wein, als Vertikalbegrünung zu pflanzen.

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND

Gebäude mit Hausnummer

Katasterpolygonpunkt Flurstücksgrenze

Koordinatenkreuzungspunkt

FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, § 9 (7) BauGB Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlichen Maßes der Nutzung, § 16 (5) BauNVO

Baulinie . § 23 (2) BauNVO Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

> Stellung der baulichen Anlagen, § 9 (1) 2.BauGB überbaubare Grundstücksfläche, § 23 BauNVO Fläche für Nebenanlagen, hier: Garagen, § 9 (1) 4 BauGB

egrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche, 🖇 9 (1) 11. BauGB



Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität), § 9 (1)



HINWEISE



Geplante Grundstücksgrenze als Vorschlag

Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen und Terrassen soll unter Beachtung des Nachbarrechts durch Versickerung auf den eigenen Grundstücken dem Bode wieder zugeführt werden. Die Abwassersatzung der Gemeinde Rossdorf ist zu beachten.

PESTSETZUNGEN

Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und so stigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25. a) BauGB



Großkroniger Obstbaum Hochstamm oder Laubbaum: z. B. Apfel, Birne, Hauszwetsche, kirsche, Walnub, Hainbuche, Spitzahorn, Vogelbeere, Weißbirke, Winterlinde.

Pro 200 mf überbaubarer Grundstücksflache ist ein Baum zu pflanzen, jedoch mindestens 2 Baume pro Grundstück. Die Anzahl der anzu-pflanzenden Bäume reduziert sich um die Pflanz-bindung der vorhandenen Bäume.

Mehrreihige Pflanzung aus standorttypischen Laubbäumen und Sträuchern.

Laubbäume: z. B. Feldahorn, Hainbuche, Vogel

Laubsträuchers z. B. Hartriegel, Hasel, Heckenkirsche, Hundsrose, Pfatfenhütchen, Hoter Hart riegel, Salweide, Wolliger Schneehall

Das Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, 5 9 (1) 25. b) BauGB

Hicko (1), Weide (10), Obstbäume

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt Die Verletzung von Reichtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Az.: IV/34-61 d 04/01 - Standard Langer REGIERUNGSPR - MARMOTADT



Verfügung vom ... 15 03... 1993

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

488 B L

BEARB. KRIEGSMANN